

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/100 vom 24. August 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_100

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/100 du 24 août 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/100 del 24 agosto 2009

Regeste

Art. 28 Abs. 2ter IVG (seit 1. Jan. 2008 Art. 28a Abs. 3 IVG). Gemischte Methode der Invaliditätsbemessung bei Personen, die teilerwerbstätig und daneben im Haushalt tätig sind. Die Aussage der versicherten Person zum Ausmass ihrer Erwerbstätigkeit im fiktiven Fall ihrer vollen Gesundheit anlässlich der Haushaltabklärung hat nur dann ausreichenden Beweiswert, wenn sowohl die Fragestellung als auch die Antwort so protokolliert worden sind, dass überprüft werden kann, ob die versicherte Person die Frage nach einem fiktiven Sachverhalt verstanden und die für eine überzeugende Antwort notwendige Abstraktionsleistung erbracht hat. Fehlt im Bericht über die Haushaltabklärung eine korrekte Protokollierung der Frage und der Antwort, entfaltet dieser Bericht diesbezüglich keinen oder nur einen unzureichenden Beweiswert. In diesem Fall ist die fiktive Situation im "Gesundheitsfall" anhand der Lebensumstände der versicherten Person zu ermitteln. Spätere Angaben der versicherten Person können darauf beruhen, dass inzwischen die nachteiligen Konsequenzen einer Anwendung der diskriminierenden gemischten Methode nach der bundesgerichtlichen Praxis erkannt worden sind. Art. 6 ATSG, Art. 16 ATSG. Arbeitsunfähigkeit als Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens. Somatoforme Schmerzstörungen und ähnliche Erkrankungen. Entgegen der von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erweckten Eindrücke gibt es nicht nur ein Alles oder Nichts, d.h. eine durch eine zumutbare Willensanstrengung vollumfänglich überwindbare oder dann eine trotz zumutbarer Willensanstrengung überhaupt nicht überwindbare Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung, sondern auch eine teilweise Überwindbarkeit, die zu einer Teilarbeitsfähigkeit im Ausmass des nicht überwindbaren Teils der durch eine somatoforme Schmerzstörung bedingten Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung führt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. August 2009, IV 2008/100).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG

festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. Gemäss Art. 27 bis IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hält sich seit dem Bundesgerichtsurteil vom 6. August 2007 (I 126/07) an diese Methode, obwohl die Interpretation des Art. 8 Abs. 3 ATSG, laut der eine Invaliditätsbemessung anhand der behinderungsbedingten Einschränkung im Aufgabenbereich (Haushalt) nur zulässig ist, wenn und soweit einer versicherte Person die Ausübung einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit im hypothetischen "Gesundheitsfall" objektiv nicht zumutbar ist, nach wie vor überzeugt (vgl. etwa die Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Nov. 2007, IV 2006/175, vom 22. April 2008, IV 2006/257, vom 16. Juli 2008, IV 2007/85, vom 13. August 2008, IV 2007/40, und vom 26. November 2008, IV 2007/332). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, führen im vorliegenden Fall beide Varianten zum selben Ergebnis.

1.2 Die Beschwerdegegnerin macht sinngemäss geltend, bei einer objektiven Betrachtung wäre es der Beschwerdeführerin im fiktiven Gesundheitsfall nicht zumutbar, zu 100% einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, denn die Haushaltarbeit erfordere einen Zeitaufwand von 7 ¼ Std. täglich, wenn sie von einer gesunden Person ausgeübt werde. Die Beschwerdegegnerin nimmt also an, dass die Beschwerdeführerin im fiktiven Gesundheitsfall mit der Ausübung einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit und der gleichzeitigen Besorgung ihres Haushalts überfordert wäre. Dabei lässt die Beschwerdegegnerin ausser Acht, dass annähernd 30% der Haushaltarbeit aus Tätigkeiten besteht, die nicht der eigentlichen Haushaltsbesorgung dienen (neue Kleider nähen, weiterbilden im Bereich Homöopathie, Mithilfe im Schützenverein). Der Haushalt im eigentlichen Sinn würde also von einer gesunden Person in 5 ½ Std. pro Tag erledigt. Im fiktiven Gesundheitsfall würde der Ehemann der Beschwerdeführerin zudem einen erheblichen Teil der Haushaltarbeit übernehmen. Der tägliche Aufwand für die Beschwerdeführerin würde sich damit nochmals erheblich reduzieren. Zudem wäre es möglich, im Haushalt Zeit einzusparen, beispielsweise indem weniger Zeit für die Zubereitung der Mahlzeiten verwendet oder über Mittag ausser Haus gegessen würde. Es ist durchaus üblich, dass vollerwerbstätige Frauen (umgerechnet auf eine Fünftageweche) zusätzlich mehrere Stunden täglich für die Haushaltbesorgung aufwenden, ohne damit überfordert zu sein. Es wäre der Beschwerdeführerin im fiktiven Gesundheitsfall also

objektiv zumutbar, neben dem ihr obliegenden Teil der Haushaltarbeit vollzeitlich erwerbstätig zu sein. Die objektivierte Prüfung der Kriterien, nach denen zwischen dem reinen Einkommensvergleich und der sogenannten gemischten Methode ausgewählt wird, hätte also zur Folge, dass der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin gestützt auf einen reinen Einkommensvergleich gemäss Art. 16 ATSG zu ermitteln wäre. 1.3 Dasselbe Ergebnis liefert die Anwendung der vom Bundesgericht entwickelten Kriterien. Im Bericht über die Haushaltabklärung findet sich zwar der Satz, die Beschwerdeführerin "wäre weiterhin im bisherigen Ausmass von rund 50% erwerbstätig, wenn sie gesund wäre" (Bericht S. 3 oben). Es fehlt aber jeder Hinweis darauf, wie die Abklärungsperson die entsprechende Frage formuliert hat, ob sie darauf geachtet hat, dass die Beschwerdeführerin die Notwendigkeit erkannt hat, sich in eine fiktive Situation uneingeschränkter Leistungsfähigkeit bei voller Gesundheit zu versetzen, und ob sie zu kontrollieren versucht hat, dass die Beschwerdeführerin die geforderte hohe Abstraktionsleistung auch tatsächlich erbracht und sich objektiv mit den Konsequenzen einer solchen fiktiven Situation für ihre Erwerbsquote auseinandergesetzt hat. Da die Abklärungsperson nichts über ihre Fragestellung, nichts über die Reaktion der Beschwerdeführerin auf diese Frage und nichts über die Fähigkeit und den Willen der Beschwerdeführerin, sich in eine solche fiktive Situation zu versetzen, festgehalten hat, kann dem entsprechenden Teil des Berichts über die Haushaltabklärung nur ein geringer Beweiswert beigemessen werden. Selbst wenn einer Aussage über die Erwerbsquote im fiktiven Gesundheitsfall anlässlich der Haushaltabklärung als einer Aussage der ersten Stunde jene überragende, praktisch absolute Beweiskraft zukäme, von der die Beschwerdegegnerin ausgeht, könnte unter diesen Umständen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Erwerbsquote der Beschwerdeführerin im fiktiven Gesundheitsfall von 50% ausgegangen werden. Auf der anderen Seite kann auch der späteren Aussage der Beschwerdeführerin, sie wäre im fiktiven Gesundheitsfall zu 100% erwerbstätig, kein ausreichender Beweiswert beigemessen werden. Die Beschwerdegegnerin hat nicht behauptet, der Rechtsvertreter habe der Beschwerdeführerin eine falsche Aussage in den Mund gelegt. Sie hat nur darauf hingewiesen, dass das nachträglich erlangte Wissen um die Bedeutung der Erwerbsquote im fiktiven Gesundheitsfall in bezug auf nachteiligen und diskriminierenden Auswirkungen der Praxis des Bundesgerichts zur gemischten Methode häufig zu einer späteren Korrektur auf eine Erwerbsquote von 100% Anlass gebe. Es ist möglich, dass das auch im vorliegenden Fall der Grund für eine spätere Angabe einer Erwerbsquote im fiktiven Gesundheitsfall von 100% gewesen ist. Daher kann der späteren Aussage nicht die erforderliche Beweiskraft zukommen. Das bedeutet, dass weder die Aussage der ersten Stunde (Erwerbsquote im fiktiven Gesundheitsfall 50%) noch die spätere, korrigierte Aussage (Erwerbsquote im fiktiven Gesundheitsfall 100%) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit richtig ist. Kann nicht auf die divergierenden Aussagen einer versicherten Person zu diesem Punkt abgestellt werden, muss die Erwerbsquote im fiktiven Gesundheitsfall anhand der relevanten äusseren Umstände bestimmt werden. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht aus finanziellen Gründen gezwungen wäre, vollzeitlich erwerbstätig zu sein. Andererseits wäre sie weder durch familiäre Belastungen noch durch die Besorgung des Haushalts daran gehindert, einer ganztägigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Schon angesichts der qualifizierten Ausbildung, des mehrfach dokumentierten Bedürfnisses nach beruflicher Weiterbildung und Vertiefung und der Fähigkeit, Leute auszubilden und zu führen, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin keinen Gefallen daran gefunden hätte, nur einer Erwerbstätigkeit

nachzugehen, um damit jene Zeit zu füllen, die ihr neben der Haushaltsbesorgung noch zur Verfügung stand. Vielmehr hätte die Beschwerdeführerin ihren beruflichen Ehrgeiz in einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit umzusetzen gesucht, um so all ihre Fähigkeiten bestmöglich zum Tragen zu bringen. Das zeigt sich auch darin, dass die Beschwerdeführerin nach der Familienphase und nach dem Tod der Tochter versucht hat, eine passende Vollzeittätigkeit zu finden. Im fiktiven Gesundheitsfall wäre sie also zu 100% einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Daraus folgt, dass die rentenspezifische Invalidität nicht anhand der gemischten Methode, sondern mittels eines reinen Einkommensvergleichs zu ermitteln ist.

E. 2

2.1 Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Ausschlaggebendes Element der Bemessung des Invalideneinkommens bildet in aller Regel die Arbeitsfähigkeitsschätzung. Bei ihrem als Teil der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung angestellten Einkommensvergleich ist die Beschwerdegegnerin von einer Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Erwerbstätigkeit von 50% ausgegangen. In ihrer Beschwerdeantwort hat sie dann aber behauptet, die Beschwerdeführerin sei gar nicht zu 50% arbeitsunfähig, weil sie die somatoforme Schmerzstörung mit einer zumutbaren Willensanstrengung vollständig überwinden könne. Die Beschwerdegegnerin hat sich dabei auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 130 V 352 ff.) berufen, die von den Sachverständigen des AEH nicht zur Anwendung gebracht worden sei. Tatsächlich hat der psychiatrische Sachverständige aber den von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorgegebenen Kriterien betreffend die Überwindbarkeit der aus einer somatoformen Schmerzstörung resultierenden vollständigen Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung korrekt Rechnung getragen. Er hat in seinem Teilgutachten abschliessend festgehalten, dass die Umstände, die nach der Bundesgerichtspraxis geeignet seien, die Überwindung der durch eine somatoforme Schmerzstörung bewirkten vollständigen Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung zu verhindern, nicht oder nicht im erforderlichen Ausmass (psychiatrische und somatische Komorbidität) vorhanden seien. "Somit ist davon auszugehen, dass Frau P.____ eine Schmerzüberwindung, zumindest teilweise, möglich ist" (psychiatrisches Teilgutachten vom 5. März 2007, S. 7). Der psychiatrische Sachverständige ist also gestützt auf das Ergebnis seiner sorgfältigen Untersuchung zum Schluss gekommen, dass es der Beschwerdeführerin nur im Umfang von 50% möglich und zumutbar sei, die vollständige Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung durch eine zumutbare Willensanstrengung zu überwinden und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so dass die Arbeitsunfähigkeit 50% betrage. Die Beschwerdegegnerin scheint die Auffassung zu vertreten, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung nur zwei Möglichkeiten kenne, nämlich entweder die überhaupt nicht überwindbare durch eine somatoforme Schmerzstörung bewirkte Überzeugung, vollständig arbeitsunfähig zu sein, und die vollumfänglich überwindbare derartige Überzeugung. Die Beschwerdegegnerin liefert allerdings keine Begründung für diese Alles-oder-Nichts-Auffassung. Diese lässt sich auch nicht begründen, denn jede Arbeitsfähigkeitsschätzung enthält unabhängig von der Art der zugrunde liegenden Krankheit die Komponente der zumutbaren

Willensanstrengung zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung. Wenn die unter Aufbietung der gesamten Willenskraft zumutbare Arbeitsfähigkeit bei anderen Krankheiten irgendwo zwischen 0% und 100% liegen kann, dann ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch für die aus der somatoformen Schmerzstörung resultierende Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung gelten soll. Das psychiatrische Teilgutachten erfüllt alle Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Begutachtung (vgl. etwa Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer-Blaser, S. 230). Dasselbe gilt für das rheumatologische Teilgutachten. Die abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzung des behandelnden Arztes (100% arbeitsunfähig, aber Arbeitsversuch an 3 Std. täglich möglich), vermag daran keine Zweifel zu wecken, denn es handelt sich offenkundig um eine in erheblichem Ausmass therapeutisch ausgerichtete Einschätzung. Es steht deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu 50% arbeitsfähig ist.

2.2 Eine adaptierte Erwerbstätigkeit beinhaltet kein Heben oder Tragen von Lasten über 10 kg (bis Kopfhöhe von über 7,5 kg), keine Arbeiten über Kopf und keine sitzend oder stehend vornüber geneigte Arbeit von mehr als drei Stunden täglich. Bei einer Tätigkeit als Stoffverkäuferin, die vom rheumatologischen Sachverständigen als mittelschwer qualifiziert worden ist, müsste die Beschwerdeführerin die Möglichkeit haben, vermehrt Pausen zu machen (2 Std. täglich). Aus psychiatrischer Sicht ist ein ruhiges Arbeitsklima mit wechselnden Tätigkeiten unter leichter bis normaler Belastung und mit intellektuell und kognitiv leichten bis mittelschweren Anforderungen entsprechend der Ausbildung und der früheren Tätigkeiten der Beschwerdeführerin erforderlich. Die Beschwerdegegnerin hat einem (hälftigen) Valideneinkommen von Fr. 26'694.- als Stoffverkäuferin ein anhand eines durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohns ermitteltes (hälftiges) Invalideneinkommen von Fr. 24'018.- gegenüber gestellt. Die Beschwerdegegnerin ist also davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin ihre verbliebene 50%ige Arbeitsfähigkeit nur noch als Hilfsarbeiterin verwerten, also die beruflichen Kenntnisse als Damenschneiderin und diejenigen aus dem Verkauf nicht mehr verwerten könne. Diese Annahme der Beschwerdegegnerin lässt sich nicht erklären. Die Einschränkungen insbesondere kognitiver und intellektueller Art sind nicht so ausgeprägt, dass sie nur noch einfache und repetitive Arbeiten zulassen würden. Der psychiatrische Sachverständige hat die Tätigkeit im angestammten Beruf ausdrücklich als möglich und zumutbar bezeichnet. Auch die körperlichen Einschränkungen verunmöglichen die Verwertung der beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen nicht, denn es gibt auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt durchaus Arbeitsplätze, an denen alle Anforderungen an eine körperlich adaptierte Erwerbstätigkeit erfüllt werden können. Die Validen- und die Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin ist also in qualitativer Hinsicht identisch. Unter diesen Umständen kann sich der Einkommensvergleich gemäss Art. 16 ATSG auf einen Prozentvergleich beschränken. Auch dabei ist aber jenem möglichen Konkurrenznachteil Rechnung zu tragen, den eine versicherte Person gegenüber gesunden Konkurrenten für einen adaptierten Arbeitsplatz hätte und den sie dadurch kompensieren müsste, dass sie ihre Arbeitskraft billiger als die gesunden Konkurrenten anbieten würde. Dies zwingt dazu, auch bei einem Prozentvergleich einen – fälschlicherweise so genannten – "Leidensabzug" zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nur noch teilzeitlich arbeiten kann, bildet zwar keinen derartigen Konkurrenznachteil, denn auch im Anforderungsniveau 3 nehmen Frauen bei einem Beschäftigungsgrad von 50% einen unterproportionalen Lohnnachteil in Kauf, erzielen also einen um weniger als 50%

reduzierten Lohn (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2006 des Bundesamtes für Statistik, Tabelle T2* S. 16). Gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmerinnen haben aber für einen potentiellen, rein ökonomisch denkenden Arbeitgeber u.a. dadurch einen Nachteil gegenüber gesunden Arbeitnehmerinnen, dass sie ein höheres Risiko von Krankheitsabsenzen erwarten lassen, dass sie weniger flexibel einsetzbar sind (z.B. keine vorübergehende Erhöhung des Beschäftigungsgrades oder kein vorübergehender Wechsel an einen nicht adaptierten Arbeitsplatz) oder dass sie mehr Rücksichtnahme auf ihre schwankende tägliche Leistungsfähigkeit erfordern und deshalb schlechter "planbar" sind. Im vorliegenden Fall rechtfertigen diese auch bei der Beschwerdeführerin vorhandenen Nachteile einen zusätzlichen Abzug von 10%, d.h. der Prozentvergleich ergibt einen Invaliditätsgrad von 55%. Grundsätzlich besteht also ein Anspruch auf eine halbe Rente.

2.3 Nach dem Grundsatz der 'Eingliederung vor Rente' (vgl. etwa Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen Rz 47) kann nur oder erst dann eine Invalidenrente zugesprochen werden, wenn die versicherte Person zum vornherein nicht besser eingegliedert werden kann oder wenn der bestmögliche Eingliederungserfolg erreicht ist. Bevor der Beschwerdeführerin eine halbe Invalidenrente zugesprochen werden kann, muss also geprüft werden, ob der oben ermittelte Invaliditätsgrad von 55% mittels einer beruflichen Eingliederungsmassnahme auf unter 50% oder sogar auf unter 40% abgesenkt werden könnte. Bestünde eine Chance auf eine in diesem Sinn erfolgreiche berufliche Eingliederung, hätte die Rentenzusprache zu unterbleiben und die Sache müsste zur Prüfung und allfälligen Durchführung der beruflichen Eingliederung und zur anschliessenden Prüfung eines Rentenanspruchs an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden. Mit einer Umschulung der Beschwerdeführerin könnte keine höhere Arbeitsfähigkeit als 50% erreicht werden. Erfolgsversprechend wäre also nur eine sogenannte "höherwertige" berufliche Eingliederung, also eine Umschulung in einen Beruf, in dem die Beschwerdeführerin bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von weiterhin 50% ein Einkommen erzielen könnte, das weniger als 50% oder sogar weniger als 60% unter jenem Einkommen läge, das sie als gesunde Damenschneider/Verkäuferin erzielen könnte. Die 1952 geborene Beschwerdeführerin ist inzwischen 57-jährig, sie ist in ihrer kognitiven und intellektuellen Leistungsfähigkeit eingeschränkt und angesichts der Natur der verschiedenen gesundheitlichen Einschränkungen verständlicherweise nicht (ernsthaft) motiviert für eine Umschulung in einen Beruf, der erheblich anspruchsvoller ist als der erlernte. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass keine Möglichkeit besteht, den Invaliditätsgrad von 55% durch eine berufliche Eingliederung unter 50% oder sogar unter 40% zu senken. Dies erlaubt es, der Beschwerdeführerin ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 55% eine halbe Invalidenrente zuzusprechen. Das bedeutet trotz des Alters der Beschwerdeführerin nicht, dass die Möglichkeit einer rentenrelevanten beruflichen Eingliederung ein für allemal ausgeschlossen wäre. Sollte sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in der Zukunft ausreichend verbessern (womit angesichts der von den Sachverständigen des AEH vorgeschlagenen Reevaluation nach etwa einem Jahr zu rechnen ist), wird die Beschwerdegegnerin also ein Revisionsverfahren eröffnen müssen.

2.4 Der Rentenanspruch entsteht gemäss dem auf den vorliegenden Fall aus Gleichbehandlungsgründen weiterhin anwendbaren, an sich mit der 5. IV-Revision ausser Kraft gesetzten Art. 29 Abs. 1 lit. b aIVG mit dem Ablauf des sogenannten Wartejahres. Dr. med. A. ___ und Dr. med. B. ___ haben als Beginn der Arbeitsunfähigkeit übereinstimmend den 16. November 2004 angegeben. Die Sachverständigen des AEH haben dies bestätigt. Es besteht aber die Möglichkeit, dass die Beschwerdeführerin schon

vor dem 16. November 2004 (Blasenoperation) im Ausmass von mindestens 20% arbeitsunfähig gewesen sein könnte. Damit würde der Rentenanspruch allenfalls vor dem 1. November 2005 entstehen. Die Sache ist deshalb zur weiteren Abklärung in bezug auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird auch prüfen, ob allenfalls ab dem Rentenbeginn ein Anspruch auf eine höhere, nach einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit bemessene Invalidenrente besteht. Schliesslich wird die Beschwerdegegnerin die Berechnung des Rentenbetrages anzuordnen und anschliessend neu zu verfügen haben.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-; der Vorschuss in gleicher Höhe wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.